

14

Familienrecht

Viele Fragen des Familienrechts werden auch von jungen Menschen häufig gestellt: Mit welchen Verwandten ist man näher, mit welchen entfernter verwandt? Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern? Ist heute eine Verlobung noch sinnvoll? Welchen Sinn und Zweck hat eine Ehe, wenn man doch einfach so zusammenleben kann? Welche rechtlichen Folgen hat eine Heirat bzw. eine „eingetragene Partnerschaft“ und wie können diese Verbindungen aufgelöst werden? Was sind die rechtlichen Folgen einer Scheidung, welche Konsequenzen hat die Auflösung einer „eingetragenen Partnerschaft“?

Im 14. Bereich dieses Buches erwerben Sie folgende Kompetenzen:

Kompetenzen 14

- ▣ die **Arten der Verwandtschaft** sowie den **Grad der Verwandtschaft** zwischen Personen feststellen
- ▣ **gegenseitige Rechte und Pflichten** von Eltern und Kindern aufzählen
- ▣ die rechtlichen Auswirkungen von **Ehe und Lebensgemeinschaft** miteinander vergleichen
- ▣ die **Rechtsverhältnisse zwischen Ehepartnern und eingetragenen Partnern** charakterisieren sowie die wichtigsten **Scheidungsgründe** und **Auflösungsgründe** einer Partnerschaft nennen



14.1 Verwandtschaft und Adoption

Unter „Familie“ versteht das ABGB ein Stammelternpaar mit all seinen Nachkommen. Dabei unterscheidet man zwischen **Verwandtschaft in direkter (gerader) Linie** und **Verwandtschaft in der Seitenlinie**.

14.1.1 Arten der Verwandtschaft

Verwandtschaft in **direkter Linie** besteht zwischen allen Vorfahren und ihren Nachkommen (z. B. Urgroßeltern – Großeltern – Eltern – Kinder – Enkelkinder). Verwandtschaft in der **Seitenlinie** besteht zwischen allen Personen, die mindestens von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen (z. B. Bruder – Schwester; Onkel und Tante – Nefte und Nichte; Cousin – Cousine). Der Grad der Verwandtschaft wird bei beiden Arten nach der Anzahl der Zeugungen berechnet, die zwischen den verwandten Personen liegen. **Beispiele:** Die Enkelin ist mit ihrer Großmutter im 2. Grad direkter Linie verwandt, Geschwister sind im 2. Grad der Seitenlinie verwandt.

Das Familienrecht betrifft Ehepaare genauso wie Familien.



Die Verwandtschaft von Bruder und Schwester besteht in der Seitenlinie.

Unter **Schwägerschaft** versteht man das Verhältnis zwischen einem Ehepartner und allen Verwandten des anderen Ehepartners. Dabei ist man im gleichen Grad verschwägert, in dem der Ehepartner verwandt ist (z. B. mit der Schwiegermutter im 1. Grad).

14.1.2 Adoption

Die Adoption stellt eine „Wahlverwandtschaft“ dar, weil sie durch einen Vertrag („nach freier Wahl“) zwischen der bzw. dem Annehmenden und dem Wahlkind zustande kommt. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit jedoch einer **gerichtlichen Bewilligung** (Bezirksgericht), wobei Kinder, die über 14 Jahre alt sind, der Adoption zustimmen müssen.

Wahlvater und **Wahlmutter** („Adoptiveltern“) müssen das **25. Lebensjahr** vollendet haben und **älter** sein als das Wahlkind. Die gerichtliche Bewilligung wird nur erteilt, wenn zwischen den Vertragspartnern ein **echtes Eltern-Kind-Verhältnis** besteht oder hergestellt werden soll. Dies kann auch bei volljährigen Wahlkindern ein Anliegen sein (z. B. bei der Übernahme eines Betriebes oder Bauernhofes). Kein berechtigtes Anliegen sind jedenfalls Umgehungsabsichten (z. B. zur Übernahme einer Mietwohnung, Steuerersparnis). Durch die Adoption entstehen die **gleichen Rechte**, wie sie **durch die eheliche Abstammung** begründet werden. Durch gerichtliche Verfügung können auch im Ausland erfolgte Adoptionen anerkannt werden.

Adoptierte haben ein doppeltes Erbrecht: sowohl gegenüber ihren leiblichen Eltern als auch gegenüber ihren Adoptiveltern.

14.1.3 Eltern und Kinder

Bei den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern unterscheidet man zwischen der so genannten „Obsorge“ und der gesetzlichen Vertretung.

Pflege und Erziehung

Zur Pflege und Erziehung (gesetzlich: „Obsorge“) sowie zur gesetzlichen Vertretung des Kindes sind in erster Linie dessen Eltern berufen. Dabei ist aber das **„Wohl des Kindes“** zu fördern, also eine angemessene Versorgung, Fürsorge, Wertschätzung und Förderung der Fähigkeiten des Kindes. Was bedeutet nun Pflege, was Erziehung?



Eltern sind zur Obsorge verpflichtet.

Definition

Die **Pflege** umfasst besonders die Wahrung des **körperlichen Wohles** und der **Gesundheit** sowie die unmittelbare **Aufsicht**. Die **Erziehung** umfasst besonders

- ▣ die Entfaltung der **körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte**,
- ▣ die Förderung der **Anlagen**, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen **Ausbildung** in Schule und Beruf. Das Ausmaß richtet sich nach den **Lebensverhältnissen der Eltern**.

Die Aufgabe der Pflege und die Erziehung können sich überschneiden. Die Pflicht zur Pflege und Erziehung erstreckt sich auch auf Stiefkinder, d. h. leibliche Kinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners aus einer früheren Ehe, die im gemeinsamen Haushalt leben (in **Patchwork-Familien**, so genannte erweiterte Obsorgepflicht). Die Eltern haben bei der Pflege und Erziehung auch auf den **Willen des Kindes** zu achten, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen.

Das minderjährige Kind hat die **Anordnungen der Eltern** zu befolgen. Zur Pflege ist bei Fehlen des Einvernehmens derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Kommt zwischen den Eltern und dem mündigen Minderjährigen **keine Einigung über seine Ausbildung** zustande, kann das **Gericht** zur Entscheidung angerufen werden.



Die Erziehung von Kindern umfasst auch die Entwicklung körperlicher Kräfte.

Welche Personen sind mit der Obsorge betraut?

Definition

Bei **ehelichen Kindern** zunächst

- ▣ **beide Eltern** einvernehmlich;
- ▣ **ein Elternteil**, wenn der andere gestorben ist (bzw. seit mindestens sechs Monaten unbekanntem Aufenthalte ist) oder ihm bzw. ihr die **Obsorge** gerichtlich entzogen wurde.

Bei **unehelichen Kindern** sowie Kindern, deren Eltern geschieden sind, müssen sich die leiblichen Eltern über die Obsorge einigen (unter Umständen unter Mitwirkung des Gerichts).

Es ist auch eine gemeinsame Obsorge der Eltern möglich. Grundsätzlich gilt, dass jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, die gesamte Obsorge über hat.

Sind die leiblichen Eltern nicht in der Lage (vorübergehend oder dauernd), für die Kinder zu sorgen, können so genannte **Pflegeeltern** mit der Pflege und Erziehung des Pflegekindes betraut werden. Im Gegensatz zur Adoption verbleibt die gesetzliche Vertretung jedoch bei den leiblichen Eltern.

Gesetzliche Vertretung



Die gesetzliche Vertretung betrifft nicht nur das Auftreten der Vertreterin bzw. des Vertreters, z. B. gegenüber Behörden und Schulen, sondern auch die Zustimmung für den Abschluss von Verträgen (► Bereich 13.1.2 Handlungsfähigkeit). Sollte ein minderjähriges Kind bereits Vermögen besitzen, so beinhaltet die gesetzliche Vertretung auch die so genannte **Vermögensverwaltung**. Dabei ist dieses Vermögen mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ zu verwalten.

Unterhalt und Ausstattung

Der jeweils für das Kind zu leistende Unterhalt hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes sowie vom Einkommen und den sonstigen Sorgepflichten der Eltern (bzw. Unterhaltsverpflichteten) ab. Die Unterhaltspflicht besteht bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit** des Kindes: Darunter versteht man, dass das Kind eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat, sodass es selbst einen Beruf ergreifen und sich dadurch selbst erhalten kann. Schon während der Dauer des Unterhaltsanspruches vermindert sich dieser, wenn das Kind eigene Einkünfte hat (z. B. Lehrlingsentschädigung, Lohn für Ferienarbeit usw.). Nachrangig geht die Unterhaltspflicht auf die Großeltern über.

Für den Unterhalt des Kindes müssen die Eltern nach ihren Kräften anteilig beitragen. Falls die Eltern getrennt leben (z. B. nach einer Scheidung), hat jener Elternteil, der das Kind versorgt und den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, dadurch seinen Beitrag geleistet. Der getrennt lebende Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet.

Auch die Kinder können verpflichtet werden, ihren Eltern Unterhalt zu leisten, falls diese sich nicht selbst erhalten können oder ihr Einkommen (Pension, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld) nicht vollständig ausreicht.

Wenn ein Kind anlässlich seiner Heirat einen eigenen Haushalt begründen möchte (z. B. Wohnung, Möbel, Geschirr) und dafür selbst zu wenig Geldmittel hat, so haben die Eltern das Kind finanziell zu unterstützen, wenn sie genügend verdienen. Diesen Anspruch des Kindes nennt man Recht auf **Ausstattung**. Die Ausstattung beläuft sich auf etwa 25 bis 30 % des Jahresnettoeinkommens der Eltern.

Obsorge und Vertretung bei Scheidung der Eltern



Bei **Scheidung** der Ehe bleiben **beide Eltern** weiterhin mit der Obsorge betraut. Sie können auch vereinbaren, dass ein Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, die alleinige Obsorge erhält. Kommt binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nicht zustande, muss das Gericht – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – für einen Zeitraum von **sechs Monaten eine vorläufige Regelung** erlassen, in der festgelegt wird, wer zunächst mit der Obsorge betraut ist (bei diesem Elternteil muss das Kind im Haushalt leben). Dabei müssen für den anderen Elternteil ausreichend **Kontaktmöglichkeiten** mit dem Kind geschaffen werden. Nach Ablauf der Frist wird dann anhand der während der Frist gemachten Erfahrungen festgelegt, wer unter Berücksichtigung des Kindeswohls die **endgültige Obsorge** erhält.

Dabei wird auch angeordnet, wie die Kontaktrechte des anderen Elternteils mit dem Kind wahrgenommen werden sollen und ob vom Gericht ein „**Besuchsmittler**“ ernannt wird, der für die ordnungsgemäße Übergabe und Rückübernahme des Kindes durch die Kontaktberechtigte bzw. den Kontaktberechtigten sorgt.

Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit – also über die Schulzeit hinaus bis zu Studienabschluss oder bis zum Ende der Berufsausbildung.

Bei Scheidungen ist auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Gerichtsentscheidung können Richterinnen und Richter auch die Dienste von Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Anspruch nehmen, die vorher entsprechende Erhebungen pflegen. Wird gemäß Gerichtsentscheid nur ein Elternteil **alleine** mit der Obsorge betraut, hat der **andere** das **Recht**

- ▣ auf persönlichen Kontakt mit dem Kind,
- ▣ über wichtige Angelegenheiten des Kindes und Maßnahmen rechtzeitig informiert zu werden und sich diesbezüglich zu äußern.

Die **Äußerung** ist zu berücksichtigen, wenn sie dem **Kindeswohl** besser entspricht.

Check 14.1

1. **Führen** Sie ein Interview mit Ihren Eltern **durch** und halten Sie dabei schriftlich fest, mit welchen Personen Ihre Mutter und mit welchen Personen Ihr Vater verwandt und verschwägert ist. Versuchen Sie dann, im Kreis dieser Personen jeweils die Art sowie den Grad der Verwandtschaft festzulegen.
2. **Erstellen** Sie eine Liste darüber, was man in einer Familie unter Pflege, was man unter Erziehung und was man unter gesetzlicher Vertretung versteht. Listen Sie sodann auf, welche Pflichten eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat und welche Personen als gesetzliche Vertreter in Frage kommen.
3. **Erstellen** Sie – eventuell gemeinsam mit einer Lernpartnerin oder einem Lernpartner – eine Übersicht über die Unterhaltsansprüche einer Minderjährigen sowie über die Obsorgepflichten der Eltern bei Scheidung.

14.2 Ehe und Scheidung

Definition

Die Ehe ist eine **Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** von Mann und Frau, die auf Dauer geplant ist und **gesetzliche Folgen** hat. Hinsichtlich dieser Folgen unterscheidet sie sich von der Lebensgemeinschaft, bei der Mann und Frau bloß auf Dauer zusammenleben (aber ebenfalls zumeist eine Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft bilden).

Vor einem Eheabschluss ist es möglich, sich zu verloben. Die **Verlobung** (gesetzlich „Verlöbnis“) ist ein vorläufiges Versprechen, einander zu heiraten (ohne Formvorschriften) und ist grundsätzlich **rechtlich unverbindlich**. Beim Rücktritt vom Verlöbnis können allerdings für den am Rücktritt schuldlosen Teil gewisse Schadenersatzforderungen entstehen, z. B. Aufwendungen im Hinblick auf eine gemeinsame Wohnung. Außerdem können gegebene Geschenke zurückgefordert werden. Heiratswillige, die sich bereits zum Eheabschluss beim Standesamt angemeldet haben, gelten auf jeden Fall als verlobt. Seit 1.1.2019 können auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen („Ehe für alle“), falls sie keine eingetragene Partnerschaft (► Bereich 14.3) begründen wollen.



Die Eheschließung zieht weitreichende gesetzliche Folgen nach sich.

14.2.1 Abschluss und Form des Ehevertrages

Definition

Rechtlich kommt eine **Ehe** dadurch zustande, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts im Ehevertrag ihren **Willen erklären** („Ja-Wort“),

- ▣ in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben,
 - ▣ Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und
 - ▣ sich gegenseitig Beistand zu leisten.
- } „Ehezwecke“

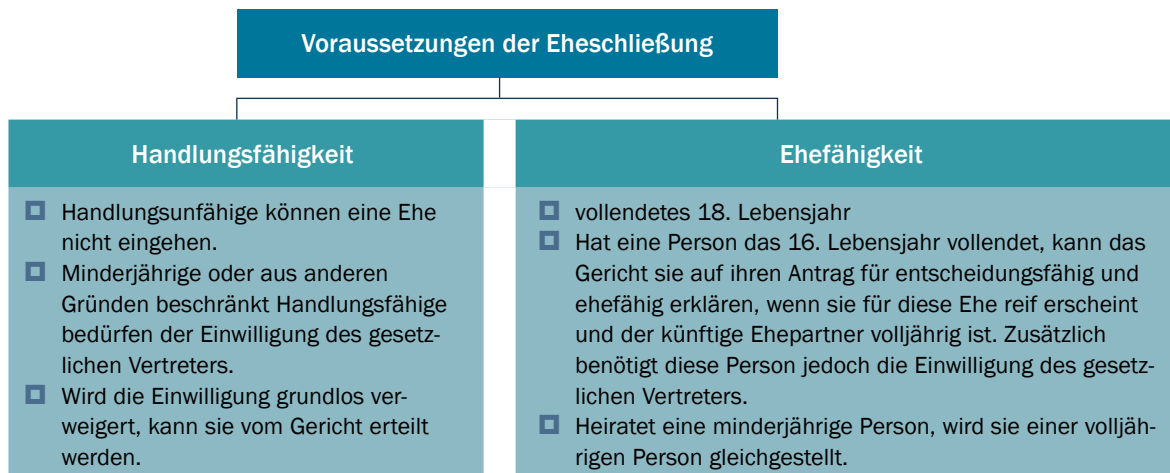
Auch kinderlose Ehen sind voll gültig und begründen die gegenseitige Beistandspflicht. Für die **Form** der Eheschließung gilt, dass die Verlobten bei **gleichzeitiger Anwesenheit** vor der **Standesbeamtin** oder dem **Standesbeamten** die Eheerklärung („Ja“) abgeben. Anschließend ist die Ehe in das Familienbuch des Standesamtes einzutragen und eine Heiratsurkunde auszustellen. Die Heiratsurkunde ist eine Abschrift aus dem Familienbuch. Für die Eheschließung können auch Trauzeugen genannt werden. Ein Eheabschluss ist aber auch ohne Trauzeugen voll gültig.



Im Standesamt kann eine Ehe geschlossen werden.

14.2.2 Voraussetzungen für die Ehe

Ab Anmeldung zur Eheschließung gilt man als verlobt. Die Verlobten müssen handlungsfähig und ehemündig sein.



Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht ehefähig war. Weiters dürfen keine **Eheverbote** vorliegen: Dazu gehören zahlreiche Verbote, die man in zwei Gruppen einteilen kann. Solche, bei deren Vorliegen eine bereits geschlossene Ehe trotzdem gültig bleibt (Eheverbote ohne Nichtigkeitsfolgen) und solche, die eine Ehe **nichtig** (ungültig) machen. Nichtig ist eine Ehe in diesen Fällen:

Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge	Betroffener Personenkreis
Verwandtschaft	Verwandte in gerader Linie und voll- und halbblütige Geschwister; gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht
Doppelehe	bereits verheiratete Personen
Adoption	Adoptierende einerseits und Adoptivkind oder dessen Nachkommen andererseits (Aufhebung der Adoption ist jedoch möglich)

Ehen sind im Fall von zu enger Verwandtschaft, Doppelehe und Adoption nichtig.

14.2.3 Rechtliche Folgen der Ehe

Eine Ehe bringt sowohl persönliche Rechtswirkungen als auch vermögensrechtliche Wirkungen mit sich.

Persönliche Rechtswirkungen	Vermögensrechtliche Wirkungen
<p>Lebensgemeinschaft</p> <p>Die Lebensgemeinschaft beinhaltet gemeinsames Wohnen (außer bei beruflichen Erfordernissen), Treue, anständige Begegnung, Beistand (Erkrankungen, Notlagen, Mitarbeit im Familienbetrieb).</p>	<p>Vermögen</p> <p>Grundsätzlich besteht Gütertrennung, d. h. jeder Ehegatte behält seine Vermögenswerte und haftet selbst für seine Schulden. Allerdings gilt der Grundsatz, dass alles, das während der Ehe erworben wurde, im Zweifel von beiden Ehegatten stammt, unabhängig davon, ob nun ein Ehegatte oder beide erwerbstätig waren.</p>
<p>Haushaltsführung</p> <p>Jeder Partner hat seinen Beitrag zu leisten, wobei die Tätigkeit im Haushalt einer Berufstätigkeit gleichkommt.</p>	<p>Unterhalt</p> <p>Wer den gemeinsamen Haushalt führt und kein eigenes Einkommen hat, hat Anspruch auf Unterhalt durch den anderen Ehegatten, der außerhalb des Haushalts berufstätig ist (laut Gerichtsentscheidungen ca. 33 % des Nettoeinkommens des berufstätigen Partners).</p>
<p>Familienname</p> <p>Die Partner können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, andernfalls behält jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen. Wird ein gemeinsamer Name bestimmt, kann der andere Partner seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs vor- oder nachstellen.</p>	<p>Schlüsselgewalt</p> <p>Jener Partner, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte hat, kann Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für den gemeinsamen Haushalt abschließen, die dem Lebensstandard entsprechen, und den anderen damit verpflichten.</p>

Wohnung	Anspruch auf Abgeltung bei Mitarbeit
<p>Der Partner, dem die Wohnung nicht gehört, ist in seinem Wohnbedürfnis geschützt. Das bedeutet, dass der andere alles zu unterlassen und vorzukehren hat, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliert.</p> <p>Wenn ein Partner dem anderen das weitere Zusammenleben unzumutbar macht (z. B. durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten), so kann der andere aus der Wohnung gewiesen werden und ihm ein Rückkehrverbot für zwei bis vier Wochen auferlegt werden (Wegweisung nach dem Sicherheitspolizeigesetz).</p>	<p>Jener Partner, der im Betrieb des anderen mitarbeitet (z. B. in Familienbetrieben, in der Landwirtschaft), hat – unter Berücksichtigung der gewährten Unterhaltsleistungen – einen Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Tätigkeit. Dieser Anspruch verjährt in sechs Jahren. In der Praxis wird diese Abgeltung häufig erst bei der Scheidung berechnet.</p>

14.2.4 Scheidung und Scheidungsgründe

In Österreich ist der häufigste Auflösungsgrund einer Ehe immer noch der Tod. Fast jede zweite Ehe endet heute jedoch durch Scheidung, wobei Scheidungen im städtischen Bereich wesentlich häufiger sind (z. B. sind in Wien zwei von drei Ehen davon betroffen) als im ländlichen Bereich. Eine Scheidung kann ein Ehegatte nur begehren, wenn er entscheidungsfähig ist.

Scheidungsgründe

Bei vielen Scheidungsgründen spielt das **Zerrüttungsprinzip** eine Rolle: Es bedeutet, dass die eheliche Gemeinschaft schon so zerbrochen ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe (Ehezwecke!) entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Im streitigen Ehescheidungsverfahren hat die Richterin bzw. der Richter während des gesamten Verfahrens auf Chancen der Versöhnung der Ehepartner Bedacht zu nehmen. Außerdem sind die Scheidungswilligen schon **vor** Beginn des Verfahrens auf außergerichtliche Beratungsangebote hinzuweisen.



Scheidungsanwältinnen und Scheidungsanwälte beraten im Fall einer Scheidung.

Bei einigen Scheidungsgründen muss ein Richter genau abwägen, wen die Scheidung samt ihren Folgen härter trafe: die Klägerin bzw. den Kläger oder die Beklagte bzw. den Beklagten. Diesen Grundsatz bezeichnet man als **Härteklausel**.

Sind sich die Partner über die Scheidung samt ihren Folgen absolut einig, so können sie bei Gericht eine **einvernehmliche Scheidung** beantragen. Dabei müssen sie jedoch bereits eine schriftliche Einigung über die wesentlichsten Voraussetzungen und Folgen vorlegen. Ist dies der Fall, erfolgt die Scheidung durch gerichtlichen Beschluss.

Scheidung wegen Eheverfehlungen	Scheidung wegen ehezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden	Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	Einvernehmliche Scheidung
<p>Hier wird die Ehe wegen Verschuldens einer der Ehepartner geschieden. Solche Eheverfehlungen sind z. B. Ehebruch, grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Misshandlungen etc.</p> <p>Frist für die Geltendmachung: sechs Monate ab Kenntnis des Scheidungsgrundes</p>	<p>Ehezerrüttendes Verhalten eines Ehepartners (ohne Verschulden) aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> ❑ einer psychischen Krankheit oder ❑ einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Auffassungs- und Urteilsgabe oder ❑ einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. <p>Härteklausel</p> <ul style="list-style-type: none"> ❑ Keine Scheidung darf erfolgen, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist (wenn die Scheidung den anderen außergewöhnlich hart trafe). 	<p>Nach drei Jahren kann man wegen tief greifender, unheilbarer Zerrüttung die Scheidung begehren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❑ Es erfolgt keine Scheidung, wenn nach Überzeugung des Gerichtes eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. <p>Härteklausel</p> <ul style="list-style-type: none"> ❑ Keine Scheidung darf erfolgen, wenn an der Zerrüttung der Kläger allein oder überwiegend schuld war und den Beklagten die Scheidung härter trafe als den Kläger die Abweisung. <p>Nach sechs Jahren ist dem Begehren stattzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ❑ Einvernehmen über die Scheidung (gemeinsamer Scheidungsantrag) ❑ unheilbare Zerrüttung ❑ Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr ❑ schriftliche Vereinbarung über die Obsorge für minderjährige Kinder, Aufenthaltsvereinbarungen (bei welchem Elternteil das Kind leben soll) im Fall der beiderseitigen Obsorge der Eltern ❑ Aufteilung des Vermögens und Einigung über gegenseitige Unterhaltsansprüche <p>Scheidung erfolgt durch Beschluss</p>

Check 14.2

1. **Recherchieren** Sie auf der Homepage www.help.gv.at die einzelnen Schritte sowie die Voraussetzungen für einen Eheabschluss und geben Sie an, was man unter einer Ehe versteht und welche rechtliche Wirkung eine Verlobung haben kann.
2. **Erheben** Sie auf der Homepage www.help.gv.at die Möglichkeiten einer Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung und versuchen Sie dann, folgenden fiktiven Fall zu lösen: Frau Klug und Herr Schön wollen heiraten. **Erläutern** Sie, welche Möglichkeiten es für Ihren Familiennamen gibt.
3. Nehmen Sie folgenden Fall an: Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte betrügt Sie und möchte sich scheiden lassen. Sie sind jedoch dagegen. Wie kann die Scheidung trotzdem durchgesetzt werden? **Geben** Sie die Lösung in drei bis vier Sätzen an.
4. **Erstellen** Sie – eventuell gemeinsam mit einer Lernpartnerin oder einem Lernpartner – eine Übersicht über die persönlichen Rechtswirkungen sowie über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.
5. **Geben** Sie an, was man unter dem Zerrüttungsprinzip und was man unter der Härteklausel versteht und fertigen Sie eine kurze Übersicht an, bei welchen Scheidungsgründen welches Prinzip eine Rolle spielt.

14.2.5 Rechtliche Folgen der Scheidung

Die rechtlichen Folgen betreffen sowohl die Aufteilung des Vermögens als auch die aus der Scheidung resultierenden Unterhaltsansprüche.

Vermögen

Hinsichtlich des ehelichen Vermögens gibt es Vermögensbestandteile, die aufgeteilt werden, und solche, die nicht aufgeteilt werden.



Die Ehwohnung sowie Haushaltsgegenstände wie Möbel sind Teil des ehelichen Gebrauchsvermögens.

Aufteilung	Keine Aufteilung
<p>Eheliches Gebrauchsvermögen: Das sind die beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, z. B. Haushaltsgegenstände (Geschirr, Möbel etc.) oder die Ehwohnung (auch dann, wenn sie ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat).</p> <p>Eheliche Ersparnisse: Das sind Wertanlagen die während aufrechter Ehe angesammelt wurden und die ihrer Art nach üblicherweise für die Verwertung bestimmt sind.</p>	<p>Alle Sachen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat (ausgenommen das Gebrauchsvermögen und die Ehwohnung); <input type="checkbox"/> dem persönlichen Gebrauch eines Ehepartners allein oder der Ausübung seines Berufes dienen; <input type="checkbox"/> zu einem Unternehmen gehören oder <input type="checkbox"/> Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Die Aufteilung erfolgt „nach Billigkeit“, d. h. dem richterlichen Ermessen ist ein weiter Spielraum eingeräumt, sodass besonders berücksichtigt werden kann, was jeder Gatte zum Erwerb des Vermögens, das nun aufgeteilt wird, im Rahmen seines ehelichen Beistands beigetragen hat. Ebenso ist bei der Aufteilung das **Wohl der Kinder** zu berücksichtigen. So wird in der Regel jener Elternteil, dem das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wird, dazu auch den nötigen Hausrat bzw. die Wohnung erhalten.

Wurden bereits vor einem Scheidungsverfahren so genannte „**Vorausverfügungen**“ getroffen (durch einen Notariatsakt über die eheliche Wohnung und Ersparnisse oder durch einfache Schriftform über das Gebrauchsvermögen), so sind bei der Aufteilung nach der Scheidung die **Partner** und das **Gericht** daran **gebunden**. Das Gericht kann bei seiner Entscheidung von der getroffenen Vereinbarung lediglich dann abgehen, wenn sich durch diese eine deutliche Verschlechterung der Lebensbedürfnisse eines Partners ergeben würde.

Selbstverständlich sind bei der Aufteilung **Schulden**, für die beide Ehegatten die Haftung übernommen haben, entsprechend zu berücksichtigen (z. B. ein gemeinsamer Kredit oder die Bürgschaft des einen für die Schulden des anderen). Einer der beiden Ehegatten ist zur Rückzahlung dieser Schulden zu verpflichten (**primäre Haftung**).

Die Haftung des anderen Ehepartners bleibt dabei den Gläubigern gegenüber aufrecht (**sekundäre Haftung**). Der Gläubiger muss sich zuerst an den primär Haftenden wenden und darf den sekundär Haftenden erst dann in Anspruch nehmen, wenn er gegen den primär Haftenden **erfolglos Exekution (Zwangsvollstreckung)** geführt hat.

Unterhaltsansprüche

Unterhaltsansprüche haben

- ▣ **der schuldlos oder aus minderem Verschulden geschiedene Ehepartner:** Der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehepartner muss „den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen“ Unterhalt leisten. Dies allerdings nur dann, wenn der Berechtigte diesen Unterhalt aus den Erträgen seines Vermögens oder einer Erwerbstätigkeit, die von ihm „den Umständen nach erwartet werden kann“, nicht zu bestreiten vermag.
- ▣ **ausnahmsweise auch der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehepartner („Bedarfsunterhalt“):** Unterhalt ist in der Regel auch unabhängig vom Verschulden an der Scheidung nach dem Lebensbedarf des oder der Berechtigten („**Billigkeitsunterhalt**“) zu gewähren. Dieser **verschuldensunabhängige Unterhalt** ist für zwei Gruppen gedacht:
 - für **junge Mütter** oder **Väter**, die sich um die Kinder aus der gescheiterten Ehe kümmern und keinem bezahlten Beruf nachgehen können. Sie sollen den Unterhalt in der Regel befristet bekommen.
 - für **ältere Hausfrauen** oder **Hausmänner**, die sich zwar nicht (mehr) um den Nachwuchs kümmern, aber sich in Folge lang andauernder Ehe und mangelnder Berufsfähigkeit, hohen Alters oder mangelnden Gesundheitszustandes nicht selbst erhalten können.

Der **Unterhaltsanspruch erlischt oder vermindert** sich, wenn der Unterhaltsbedürftige besonders **schwerwiegende Eheverfehlungen** begangen hat (z. B. Straftaten), seine Bedürftigkeit **grob schuldhaft** herbeigeführt hat (z. B. Spielverluste im Casino) oder andere **schwerwiegende Gründe** vorliegen (z. B. ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel, grobe Verletzung der ehelichen Beistandspflicht). Weiters erlischt der Anspruch, wenn die oder der Berechtigte wieder heiratet. Der Anspruch ruht, wenn die berechtigte Person eine Lebensgemeinschaft (Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) eingeht.



Der Unterhalt orientiert sich an den bisherigen Lebensverhältnissen.

Unterhaltsansprüche des Kindes aus einer geschiedenen Ehe

Für den Unterhalt des Kindes (zur Deckung der „den **Lebensverhältnissen** der Eltern angemessenen Bedürfnisse“) haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Jener Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, hat dadurch seinen Beitrag geleistet. Der getrennt lebende Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet. Der jeweils zu leistende Unterhalt hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes sowie vom Einkommen und den Sorgepflichten des Unterhaltsverpflichteten ab. Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.

14.3 Lebensgemeinschaft und eingetragene Partnerschaft

Lebensgemeinschaft

Definition

Wenn **zwei Partner, zwei Partnerinnen oder ein Partner und eine Partnerin** länger andauernd in einer **Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** leben und diese Personen nicht verheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, spricht man von einer **Lebensgemeinschaft**.

Aus einer Lebensgemeinschaft ergeben sich keine Verpflichtungen wie Treue- oder Unterhaltspflicht. Es handelt sich um ein rechtlich unverbindliches Zusammenleben und alle Krisen-,

Krankheits- oder Trennungsfälle sollten vorsorglich durch schriftliche Übereinkommen geregelt werden.

Lediglich das so genannte **Wegweisungsrecht** nach dem Sicherheitspolizeigesetz (► Bereich 14.2.3) gilt auch für Lebensgefährten. Darunter versteht man, dass eine Partnerin bzw. ein Partner aus der Wohnung gewiesen werden kann und dieser Person ein Rückkehrverbot für zwei bis vier Wochen auferlegt wird, wenn sie der oder dem anderen das Zusammenleben unzumutbar macht (z. B. durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten – Näheres enthält der § 38a SPG). Daneben gibt es für Lebensgefährten auch Sonderregelungen im Mietrecht (Eintrittsrecht der Lebensgefährten im Falle des Todes der Mieterin bzw. des Mieters ► Bereich 19.2) sowie im Erbrecht (► Bereich 15.3).

Eingetragene Partnerschaft



Homosexuelle Paare können eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

Definition

Paare (gleich- oder verschiedengeschlechtlich), die volljährig und entscheidungsfähig sind, haben die Möglichkeit, eine **eingetragene Partnerschaft** zu begründen. Dies kann bei **gleichzeitiger und persönlicher** Anwesenheit beider vor der zuständigen Beamtin bzw. dem zuständigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) oder vor der zuständigen Standesbeamtin/dem zuständigen Standesbeamten geschehen. Auf Wunsch kann dabei auch eine Zeremonie (Festakt) mit zwei Begleitpersonen (Zeugen) stattfinden.

Die Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, EPG), BGBl. I 135/2009 i. d. g. F. **Voraussetzungen** für die Begründung sind Volljährigkeit beider Partner, Entscheidungsfähigkeit (ist diese beschränkt, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nötig), keine Verwandtschaft in gerader Linie oder Geschwister, kein Adoptivverhältnis und keine aufrechte Ehe oder aufrechte eingetragene Partnerschaft.

Namen

Beide Partnerinnen sowie beide Partner behalten ihre Namen. Eine Namensänderung kann jedoch in der Form beantragt werden, dass beide denselben Nachnamen erhalten. Ein bisheriger Nachname kann dann dem Nachnamen der Partnerin bzw. des Partners (jeweils mit Bindestrich) voran- oder nachgestellt werden.



Gegenseitige Rechte und Pflichten

Aufgrund der Eintragung sind die Partner zur partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung verpflichtet. Wie bei einer Ehe drückt sich das durch gemeinsames Wohnen, gemeinsame Finanzierung der Lebensverhältnisse und gemeinsame Haushaltsführung aus. Führt eine Partnerin bzw. ein Partner den Haushalt, wird dadurch ein Beitrag zur Deckung der Lebensverhältnisse geleistet. Diese Person hat somit einen Anspruch auf Unterhalt.

Wie bei einer Ehe ergeben sich auch **Beistandspflichten, Treuepflichten** und die **Schlüsselgewalt** sowie ein gesetzliches Erbrecht. So wie es bei der Ehe Ehepakete (Notariatspflicht) gibt, besteht auch hier die Möglichkeit für einen „**Partnerschaftsvertrag**“. Allerdings behält der Partner nach einer Trennung die partnerschaftliche Wohnung, wenn er sie in die Partnerschaft eingebracht hat und die Partner eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen haben.



Partnerschaftsverträge können eingetragene Partnerschaften genauer regeln.

Auflösungsgründe und Auflösungsfolgen

Die Gründe für eine Auflösung sind grundsätzlich dieselben wie bei der Scheidung einer Ehe – die unheilbare Zerrüttung vorausgesetzt: Tod, Auflösung aus Verschulden (z. B. körperliche oder seelische Gewalt), ehezerrüttendes Verhalten eines Partners ohne Verschulden, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren sowie einvernehmliche Auflösung.

Wie bei den Scheidungsfolgen ist auch hier eine Vermögensaufteilung vorzunehmen und es können Unterhaltsansprüche einer Partnerin bzw. eines Partners entstehen.

Änderungen in anderen Rechtsgebieten

Eingetragene Partner haben das Recht, sich bei der Krankenversicherung kostenfrei mitversichern zu lassen. Im Fall des Todes der Partnerin oder des Partners haben sie ein gesetzliches Erbrecht wie Ehegatten, sind pflichtteilsberechtigt und haben das Recht auf eine Hinterbliebenenpension.

Check 14.3

- 1. Fertigen** Sie eine Übersicht **an**, aus der hervorgeht, welche Vermögensteile eines Ehepaares im Falle der Scheidung aufgeteilt werden, welche nicht aufgeteilt werden und was mit den Schulden des Ehepaares geschehen könnte.
- Nehmen Sie folgenden Fall an: Herr Schön und Frau Klug-Schön möchten sich scheiden lassen und suchen bei Ihnen Rat. Sie sollen das scheidungswillige Ehepaar vor allem hinsichtlich etwaiger gegenseitiger Unterhaltsansprüche beraten. **Entwerfen** Sie ein Beratungskonzept.
- Anlässlich einer gemütlichen Zusammenkunft diskutieren Sie im Kreise Ihrer Freundinnen und Freunde die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragener Partnerschaft. **Geben** Sie **an**, wie Ihr Diskussionsbeitrag aussehen würde.
- 4. Diskutieren** Sie in einer Kleingruppe, welches Risiko z. B. eine Frau eingehen würde, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, kein eigenes Einkommen hat und den gemeinsamen Haushalt führt. **Erstellen** Sie dann eine Liste über mögliche Punkte eines so genannten „Partnerschaftsvertrages“ für diese Frau, mit dem man ihre – gegenüber einer möglichen Rolle als Ehefrau – unsichere Rechtsstellung absichern könnte.

Wissens- und Verständnischeck 14

Schätzen Sie Ihr Wissen bzw. Verständnis ein: +2 = ganz gut, -2 = nicht gut

	+2	+1	-1	-2
Ich kann die Arten der Verwandtschaft unterscheiden.				
Ich kann die Voraussetzungen für eine Adoption nennen.				
Ich kann erklären, was man unter Erziehung versteht.				
Ich kann Ehe und Lebensgemeinschaft voneinander unterscheiden.				
Ich kann die Voraussetzungen für eine Eheschließung nennen.				
Ich kann die vier großen Arten der Scheidungsgründe nennen und für jede Art ein Beispiel angeben.				
Ich kann erklären, was man unter einer eingetragenen Partnerschaft versteht.				

Sind Sie mit Ihrem Lernfortschritt zufrieden?

Wenn Sie noch weitere Anleitungen und Übungen benötigen, hilft Ihnen Ihre Lehrerin/Ihr Lehrer weiter!